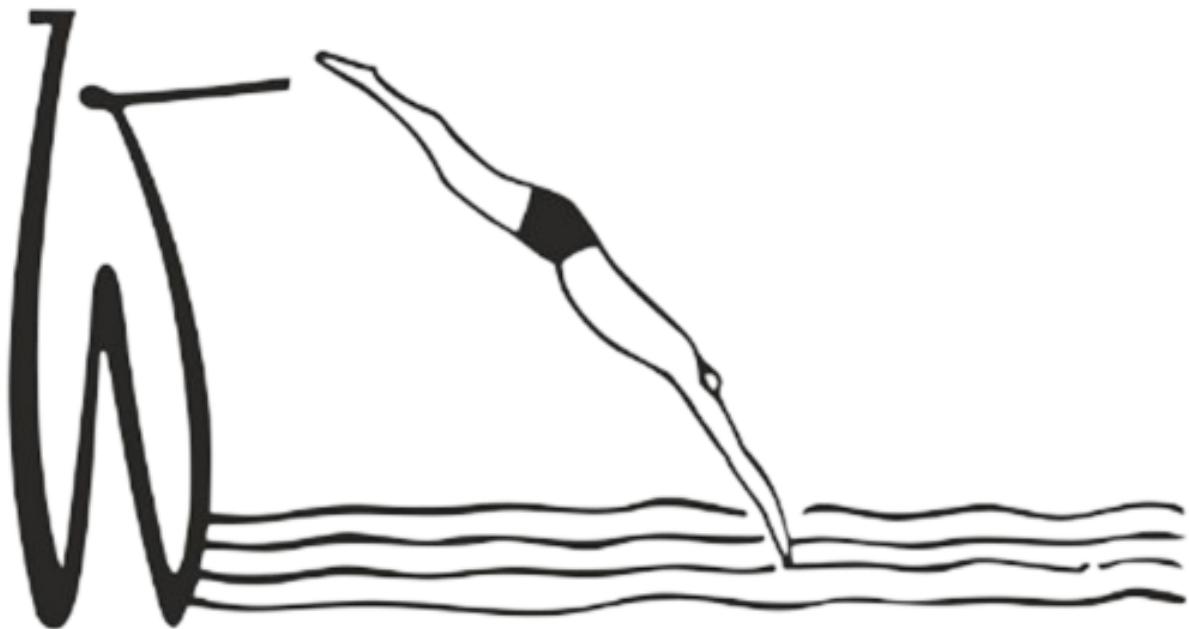


SV Wasserfreunde Soest



Satzung

des

SV Wasserfreunde Soest e.V. von 1913

Präambel

Der Verein SV Wasserfreunde Soest von 1913 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§1 Name und Sitz

1.) Der am 30. Juli 1913 in Soest gegründete Sportverein führt den Namen

Sportverein Wasserfreunde Soest e.V. von 1913

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Soest, Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landesverband, nämlich dem

Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Westf. Turnerbund e.V.

3.) Die Vereinsfarben sind: grün — weiß — rot

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Wettkampf- und Amateursports, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und insbesondere die Jugendpflege.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Schwimmaus- und Schwimmfortbildung, regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- b) Regelmäßige Durchführung von Schwimm-, Gymnastik- und Turnstunden, die allen Mitgliedern sportliche Betätigung ermöglicht.
- c) Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die für den Verein tätigen Übungsleiter/innen sowie Übungsleiterhelfer/innen sind ehrenamtlich tätig. Je nach Kassenstand kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Art und Höhe wird in einer hierzu einberufenen Vorstandssitzung entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen besteht nicht.

Die Teilnahmegebühr für Übungsleiterausbildungen und – Fortbildungen werden vom Verein übernommen, wenn der/die Übungsleiter/in für den Verein, für die Dauer der Gültigkeit der Lizenz, tätig ist. Für die Übernahme der Kosten muss die Teilnahme an der Maßnahme zuvor vom geschäftsführenden Vorstand bewilligt werden.

Der Verein verpflichtet sich, dem zuständigen Finanzamt die Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen mitzuteilen.

Der/die Übungsleiter/in, der/die Übungsleiterhelfer/in ist verpflichtet, Art und Umfang der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung anzugeben.

Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 2.) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen/Ordnungsmittel:

Im Falle einer Missachtung der zuständigen Vereinssatzung oder aber durch Schädigung des Übungsbetriebes kann der Gesamtvorstand folgende Ordnungsmittel anwenden:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen mit einer maximalen Höhe von 500 Euro
- Verminderung besonderer Befugnisse (Tätigkeitsverbot bis zu einer Dauer von drei Monaten)
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte bis zu einer Dauer von einem Monat
- Ausweisung (Hausverbot) zu den Sportstätten bis zu einer Dauer von drei Monaten
- Ausschluss aus dem Verein.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder die Ordnungen schulhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Rechts- und Ordnungsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsrichtlinien des Schwimmverbands NRW und des Westf. Turnerbundes.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist vom Mitglied ein neuer Aufnahmeantrag (auch wenn sich dieses noch in der Ausbildung befindet) zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), durch Tod, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 2.) Ein Fernbleiben von Übungsstunden ist nicht einer Kündigung gleichzustellen.
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die monatlich von jedem Mitglied entrichtet werden müssen.
- 2) Es besteht die Möglichkeit des Lastschrifteinzugsverfahrens. Zur Entlastung des Vorstands Finanzen wird die Abbuchung vierteljährlich in den Monaten Februar, Mai, August und November eines Jahres durchgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Mitgliedsbeiträge auch halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Die Mitglieder geben den Zahlungswunsch auf der Aufnahmemeerklärung bzw. Einzugsermächtigung an. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 3) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Vierfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages vom Gesamtvorstand festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderung des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer, sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter/-innen sowie Übungsleiterhelfer/-innen wird in einer Ordnung zur Satzung festgelegt.
- 10) Die Teilnahme an Sonderkursen, wie Schwimmausbildung, Schwimmtechnikschulung, Wassergymnastik, Aquafitness u.ä. sind auch für Vereinsmitglieder kostenpflichtig.
- 11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht in den Jugendversammlungen steht allen Mitgliedern vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder- und Jugendversammlung jederzeit teilnehmen.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung mit Angabe der Tagesordnung und wird durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.wasserfreunde-soest.de bekannt gegeben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 8) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
- 10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
- 11) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- 12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand: Dieser besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Geschäftsführer/in und dem Vorstand Finanzen. Der Vorstand kann Beisitzer ernennen, die die Arbeit des Vorstands unterstützen. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - b) als Gesamtvorstand: Dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter und den Abteilungsleiter/innen für:
 - Schwimmausbildung
 - Schwimmtechnikschulung/Kinder
 - Schwimmen
 - Wassergymnastik
 - Gymnastik / Turnen / Gesundheitssport
- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/in bestimmen.
- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/die Vorsitzenden/n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandesmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandesmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10) Wesentliche Änderungen im Ablauf des Übungsbetriebes sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.

§12 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Jugendleiter
- den Abteilungsleiter/innen

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien
 - die Benennung von Ansprechpersonen

§ 13 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. Der Vorstand ernennt die Abteilungsleitung.
- 2) Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungsleiter/in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter/in ist vorher anzuhören.

§14 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Die Organe der Vereinsjugend sind der Jugendleiter und dessen Stellvertretung.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandswahlen werden folgendermaßen durchgeführt:

In einem Jahr wird

- der/die 1. Vorsitzende
- der Vorstand Finanzen
- ein/e Kassenprüfer/in gewählt
und die Abteilungsleitungen Schwimmtechnikschulung/Kinder,
Gymnastik / Turnen / Gesundheitssport
in der Mitgliederversammlung bestätigt.

In dem darauffolgenden Jahr wird

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- ein/e Kassenprüfer/in gewählt
und die Abteilungsleitungen Schwimmausbildung, Schwimmen und Wassergymnastik
in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes Finanzen.

§17 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Die Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§18 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen Schwimmverband und an den deutschen Turnerbund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Michael Gallenkamp

Birgit Van den Eynden

(1. Vorsitzender)

(Geschäftsführerin)

Soest, 08.10.2025